

(Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgerm. Geh. Rat Dr. **Beutler**.)

**(A)** Wenn wir trotzdem zu einem abweichenden Votum gegenüber dem der Zweiten Kammer gekommen sind, so hat das einen rein formellen Grund. Wir haben in unserem Staatshaushalts-Etat Mittel für die Militärverwaltung überhaupt nicht eingestellt, sondern die Verwaltung und die Budgetierung unserer beiden sächsischen Armeekorps erfolgt durch den Reichshaushalts-Etat.

Wir haben uns deshalb an das Königl. Kriegsministerium gewendet und um Auskunft gebeten, wie sich dieses dazu stellt. Das Königl. Kriegsministerium bez. Se. Excellenz der Herr Kriegsminister und dann später auch das Königl. Finanzministerium haben dazu erklärt, daß es wohl erwünscht wäre, nicht auf Landesmittel bei dieser Frage zuzukommen, sondern alle Bestrebungen darauf zu richten, daß für derartige Beurlaubungen Reichsmittel zur Verfügung gestellt würden.

Das Königl. Finanzministerium teilt uns mit:

**(B)** „Die Frage der Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung freier Eisenbahnfahrt an die in ihre Heimat beurlaubten Mannschaften des stehenden Heeres und der Marine hat das preußische Staatsministerium aus Anlaß wiederholter Resolutionen des Reichstages mehrfach beschäftigt. Das preußische Staatsministerium ist hierbei von der Annahme ausgegangen, daß die erforderlichen Geldmittel gegebenenfalls durch das Reich bereitzustellen sind. Die gleiche Ansicht vertreten die Regierungen der anderen Bundesstaaten. Hiernach glaubt auch die sächsische Regierung auf ihrem bei der Verhandlung über den beregten Gegenstand in der Plenarsitzung der Zweiten Kammer vom 29. Januar 1912 eingenommenen Standpunkte, wonach die Unterstützung der nach dem Reichslande zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Mannschaften zum Zwecke der freien Beförderung in die Heimat während eines alljährlichen Urlaubs in erster Linie nicht Sache der Einzelstaaten, sondern Sache des Reiches ist, stehen bleiben und abwarten zu sollen, welche Stellung die Reichsleitung gegenüber den wiederholten den gleichen Gegenstand betreffenden Resolutionen des Reichstags in Zukunft einzunehmen gedenkt. Insbesondere erscheint es dem Finanzministerium be-  
anzeigt, daß die sächsische Regierung in der vorliegenden Frage mit der preußischen Hand in Hand geht.“

Meine Herren! Diese Stellungnahme erscheint uns um so mehr gerechtfertigt, als man wohl davon ausgehen kann, daß man ähnliches oder gleiches, was man den Leuten, die im Reichslande dienen, zuwenden will, mit Fug und Recht auch den Sachsen zugestehen wird, die in der Marine dienen oder die,

weil sie zufällig in der Zeit ihrer Rekrutierung und Aushebung in entfernten Landesteilen, etwa in Ostpreußen, Posen oder sonstwo, wohnhaft und bei der Arbeit sind, nunmehr in jenen Landesteilen ebenso entfernt von der Heimat eingestellt werden. Auch wird es leicht zu gewissen Unbilligkeiten führen, wenn man nur eine bestimmte große Entfernung als Unterlage und Voraussetzung für eine solche Beihilfe oder für gänzlich freie Beförderung von der Garnison zur Heimat annimmt und nicht die vielleicht um wenige Kilometer näher liegende Garnison ebenso behandelt.

Ihre Deputation hat deshalb zu erwägen gehabt, wie sich der Reichstag zu der Sache stellt. Es konnte mitgeteilt werden, daß erst der gegenwärtigen Session 1912 nicht weniger als 4 verschiedene Anträge und Resolutionen von den verschiedensten Parteien vorliegen und eingegangen sind, die sich alle in derselben Richtung bewegen.

Die eine z. B., unterzeichnet von der nationalliberalen Fraktion, geht direkt darauf hin, den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den beurlaubten Soldaten ganz allgemein einmal Freifahrt im Jahre in ihre Heimat und zurück gewährt werde.

Der Antrag der konservativen Partei geht in bezug hierauf dahin, den Reichskanzler zu ersuchen, alljährlich den Militärurlaubern einmal freie Eisenbahnfahrt unter Benutzung von Schnellzügen zu gewähren. Das ist im wesentlichen dasselbe, nur eine kleine Variante in bezug auf die Schnellzüge.

Die Resolution der Polen geht dahin, die verbündeten Regierungen um Anordnungen zu ersuchen, auf Grund deren beurlaubten Soldaten mindestens einmal jährlich freie Fahrt auf Eisenbahnen des Bundesgebiets gewährt werde.

Und das Zentrum hatte beantragt, Freifahrt für die beurlaubten Soldaten auf den deutschen Eisenbahnen zu gewähren, ganz allgemein ohne Beschränkung auf einmalige Urlaubsgewährung.

Ihre Deputation ist demnach zu der Überzeugung gekommen, daß es wohl nach den gegebenen Verhältnissen richtig sei, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrate nunmehr dahin zu wirken, daß den Mannschaften des Heeres und der Marine bei Heimatsurlaub einmal im Jahre freie Hin- und Rückfahrt auf der Eisenbahn zwischen Garnisonort und Heimatsort gewährt werde.

Die Mittel, die gebraucht werden, werden ja wohl nicht gar zu erheblich sein, und man darf feststellen und anerkennen, daß es richtig ist, wenn unseren Soldaten einmal ohne besonderen Kostenaufwand die